

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	17.05.2011	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung

 Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

 Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

 Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bearbeitung von Beschwerden über die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Auswertung der Beschwerden in 2010

Im Rahmen einer Mitteilung (DS Nr. 0806/2010) hat die Jugendverwaltung dem Jugendhilfeausschuss in 2010 erstmalig einen Überblick über die Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen gegeben, denen nicht in den Bezirksjugendämtern im Vorfeld abgeholfen werden konnte.

Auch für 2010 wurde eine Auswertung vorgenommen.

	2009	2010
Zu bearbeitende Fallzahlen im Allgemeinen Sozialen Dienst	ca. 8.100	ca. 8300
Eingegangene Beschwerden Summe davon	43	42
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstaufsichtsbeschwerden • Sachbeschwerden • Petitionen/Eingaben 	33 9 1	14 25 3
Thematische Schwerpunkte		
<ul style="list-style-type: none"> • Sorgerecht, Umgangsregelung (u.a. mit Vorwurf der Parteilichkeit der Mitarbeiter/innen) • Inobhutnahme 	18 5	10 2

• Datenschutzverletzung	1	1
• Nicht adäquate Hilfe	22	18
• Sonstiges	3	11
Antworttenor		
Beschwerde abgewiesen	31	28
Beschwerde abgeholfen	13	14

Insgesamt beträgt das Beschwerdeaufkommen in 2010 0,5 Prozent der bearbeiteten Fälle. In 0,17 Prozent wurden die Beschwerden nicht abgewiesen. Die Werte weichen von denen in 2009 kaum ab.

Zwei von insgesamt 887 Fällen sind dem Bereich Aufnahme- und Inobhutnahme zuzuordnen.

In beiden Fällen handelte es sich um Familien, die durch das Jugendamt bereits mehrere Jahre intensiv betreut wurden (ambulante Hilfen, enge Kooperation mit Kita und Schule). Die Eltern waren nicht mehr in der Lage das Kindeswohl zu sichern und die Versorgung und Erziehung der Kinder zu gewähren.

Die Beschwerden wurden abgewiesen.

Inzwischen wurden auch die Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB in den oben genannten Fällen vom Familiengericht Köln bestätigt, eine Vormundschaft eingerichtet und in einem Fall ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen weniger Beschwerden (18 in 2009/ 8 in 2010) im Rahmen einer Sorge- oder Umgangsrechtsregelung ein.

Parteilichkeit ist grundsätzlich in diesem Bereich ein wesentliches Thema, das häufig Gegenstand der genannten Beschwerden ist. Den Mitarbeiter/innen wurde dementsprechend meist mangelnde Fachlichkeit und/oder Neutralität vorgeworfen.

In einigen der oftmals sehr strittigen Fälle wurde bzw. war aus fachlichen Gründen bereits eine Beratung durch 2 Fachkräfte eingesetzt, um den Parteien in qualifizierter Art und Weise gerecht zu werden.

In 17 Fällen wurde auf eine nicht erfolgte adäquate Hilfe hingewiesen.

Davon wurde in 5 Fällen (u. a. durch getrennt lebenden Elternteil) eine Kindeswohlgefährdung gemeldet, die sich in der Überprüfung durch den GSD/ASD nicht bestätigt hatte.

In der Regel wurden die Hilfen fach- und sachgerecht ausgeführt.

Sonstige Gründe wie Unterhaltsforderungen, Schadensersatzforderungen, Verzögerungen in der Fallbearbeitung und Fahrtkostenerstattungen wurden in 11 Fällen benannt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Beschwerden in Bezug auf die Menge der zu bearbeitenden Fälle äußerst gering ist, gleichwohl in einigen Fällen mehrere Beschwerden zum gleichen Sachverhalt erfolgten. Daraus lässt sich schließen, dass die Mitarbeiter/innen trotz der hohen Arbeitsbelastung ihre Aufgabe angemessen durchführen. Aus Sicht der Jugendverwaltung ist das positive Ergebnis zudem auf die Bearbeitung der Fälle im Team bzw. durch 2 Fachkräfte zurückzuführen.